

Anlage 2

Vergütungsvereinbarung

1. Allgemeines

Für die Leistungen im Rahmen der SAPV können ausschließlich die in dieser Vergütungsvereinbarung ausgewiesenen Pauschalen abgerechnet werden. Für die SAPV-Leistungen können dann daneben keine anderweitigen Vergütungen in Ansatz gebracht werden.

2. Pauschalen

Die Pauschalen gelten ab 01.01.2026. Ausschlaggebend ist der Tag der Leistungserbringung. Ab 01.01.2026 erhöhen sich die Preise entsprechend der im September 2025 vom Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 71 Abs. 3 SGB V im Bundesanzeiger bekannt gegebenen durchschnittlichen Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied (Grundlohnsummensteigerungsrate) um 5,17 %. Die Krankenkassen werden den Leistungserbringern die ab 01.01.2026 geltenden Preise bis zum 31.12.2025 zusenden.

3. Vollständige Versorgung / additiv unterstützende Versorgung

3.1. für SAPV-Leistungen außerhalb eines stationären Hospizes:

- | | |
|--|---------------------|
| a) Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen,
auch wenn die Versorgungsdauer weniger als 7 Tage beträgt: | 1.945,97 EUR |
| b) Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag,
abrechenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch stattfindet: | 232,64 EUR |

3.2. für SAPV-Leistungen innerhalb eines stationären Hospizes:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen,
auch wenn die Versorgungsdauer weniger als 7 Tage beträgt: | 863,28 EUR |
| b) Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag,
abrechenbar an Tagen, an denen ein Einsatz im Hospiz stattfindet: | 124,38 EUR |

3.3. Während einer „vollständigen Versorgung“ oder einer „additiv unterstützenden Versorgung“ ist eine Erstkoordinationspauschale bzw. Erstberatungspauschale nicht abrechenbar. An Tagen, an denen kein Festbetrag oder keine Tagespauschale abgerechnet werden kann, aber eine Beratung oder Koordination stattgefunden hat, ist die Folgeberatungspauschale bzw. Folgekoordinationspauschale abrechenbar.

3.4 Hinweis: In stationären Hospizen kann im Rahmen der SAPV nur die ärztliche Versorgung vergütet werden.

3.5 Die medizinisch/pflegerischen Regelleistungen nach SGB V werden separat vergütet. Dies betrifft beispielsweise die Leistungen nach §§ 37 und 38 SGB V sowie vertragsärztliche Leistungen.

3.6 Bei mehr als vier Wochen Unterbrechung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung des Versicherten kann bei erneutem Beginn einer vollständigen Versorgung/additiv unterstützenden Versorgung wiederum der unter 3.1 a) bzw. 3.2 a) angegebene Festbetrag abgerechnet werden. Dies gilt nicht bei Unterbrechung aufgrund stationärer Krankenhaus- und stationärer Reha-Aufenthalte.

4. Beratung

- a) Erstberatungspauschale **308,72 EUR**
als Eingangsberatung/Bestandsaufnahme

Neben der Erstberatungspauschale kann eine Erstkoordinationspauschale nach Ziffer 5 a) nicht abgerechnet werden.

- b) Folgeberatungspauschale **39,52 EUR**
pro Beratung **79,04 EUR**
maximal pro Kal.Tag

Neben der Folgeberatungspauschale ist ggf. auch eine Folgekoordinationspauschale nach Ziffer 5 b) abrechenbar.

5 Koordination

- a) Erstkoordinationspauschale **308,72 EUR**
als Eingangskoordination/Bestandsaufnahme

kann nur abgerechnet werden, wenn keine Erstberatungspauschale nach Ziffer 4 a) in Ansatz gebracht wird.

- b) Folgekoordinationspauschale **155,09 EUR**

abrechenbar einmal pro Kalenderwoche.

Neben der Folgekoordinationspauschale ist ggf. auch eine Folgeberatungspauschale nach Ziffer 4 b) abrechenbar.

6. Sonstiges

- a) Arzneimittel, Heilmittel und Hilfsmittel sind mit der Vergütung der Leistung der SAPV nicht abgegolten und werden gesondert abgerechnet.
- b) Mit diesen Preisen sind auch Fahrtkosten abgegolten.
- c) Wird eine Verordnung zu SAPV von der Krankenkasse nicht genehmigt, kann ein Festbetrag nach Ziffer 3.1 a) bzw. 3.2 a), eine Erstberatungspauschale nach Ziffer 4 a) und eine Erstkoordinationspauschale nach Ziffer 5 a) nicht abgerechnet werden.
In solchen Fällen sind vom 1. Tag bis zum Tag der Ablehnung lediglich die einsatzbezogenen Pauschalen nach Ziffer 3.1 b) bzw. 3.2 b) und ggf. die Folgeberatungspauschale nach Ziffer 4 b) und die Folgekoordinationspauschale nach Ziffer 5 b) abrechenbar.
- d) Eine Erstberatungspauschale nach Ziffer 4 a) bzw. eine Erstkoordinationspauschale nach Ziffer 5 a) kann abgerechnet werden, wenn sich im Rahmen der Bestandsaufnahme herausstellt, dass eine vollständige Versorgung oder additiv unterstützende Versorgung nicht erforderlich ist.

7. Laufzeit

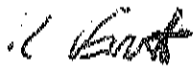
Diese Vereinbarung findet Anwendung für die ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 erbrachten Leistungen. Bis zur Vereinbarung neuer Preise gilt diese Vereinbarung weiter. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2026.

Leistungen nach Positionsnummern

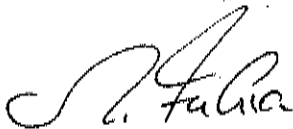
Positionsnummer	Vertrag (Pos.)	Leistung	Preis in Euro
Privater Haushalt			
0010627001	3.1 a	Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen, auch wenn die Versorgung weniger als 7 Tage beträgt	1.945,97
0010624000	3.1 b	Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abrechenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch stattfindet	232,64
0010121002	4. a	Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Bestandsaufnahme	308,72
0010121003	4. b	Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechenbar maximal zwei Mal pro Kalendertag	39,52
0010221201	5. a	Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordination/Bestandsaufnahme	308,72
0010221202	5. b	Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal pro Kalenderwoche	155,09
Vollstationäre Pflegeeinrichtung			
1010627001	3.1 a	Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen, auch wenn die Versorgung weniger als 7 Tage beträgt	1.945,97
1010624000	3.1 b	Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abrechenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch stattfindet	232,64
1010121002	4. a	Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Bestandsaufnahme	308,72
1010121003	4. b	Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechenbar maximal zwei Mal pro Kalendertag	39,52
1010221201	5. a	Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordination/Bestandsaufnahme	308,72
1010221202	5. b	Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal pro Kalenderwoche	155,09
Stationäres Hospiz			
3020627001	3.2 a	Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen, auch wenn die Versorgungsdauer weniger als 7 Tage beträgt	863,28
3020624000	3.2 b	Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abrechenbar an Tagen, an denen eine Versorgung stattfindet	124,38
3020121002	4. a	Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Bestandsaufnahme	308,72
3020121003	4. b	Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechenbar maximal zwei Mal pro Kalendertag	39,52
3020221201	5. a	Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordination/Bestandsaufnahme	308,72
3020221202	5. b	Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal pro Kalenderwoche	155,09

Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen			
4010627001	3.1 a	Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen, auch wenn die Versorgung weniger als 7 Tage beträgt	1.945,97
4010624000	3.1 b	Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abrechenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch stattfindet	232,64
4010121002	4. a	Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Bestandsaufnahme	308,72
4010121003	4. b	Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechenbar maximal zwei Mal pro Kalendertag	39,52
4010221201	5. a	Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordination/Bestandsaufnahme	308,72
4010221202	5. b	Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal pro Kalenderwoche	155,09
Sonstiger Ort			
6010627001	3.1 a	Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen, auch wenn die Versorgung weniger als 7 Tage beträgt, abrechenbar, wenn eine Versorgung stattgefunden hat.	1.945,97
6010624000	3.1 b	Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abrechenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch stattfindet	232,64
6010121002	4. a	Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Bestandsaufnahme	308,72
6010121003	4. b	Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechenbar maximal zwei Mal pro Kalendertag	39,52
6010221201	5. a	Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordination/Bestandsaufnahme	308,72
6010221202	5. b	Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal pro Kalenderwoche	155,09

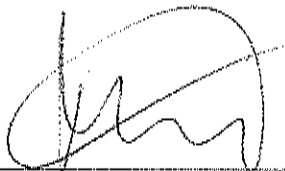
Stuttgart, Kornwestheim, Dresden, Kassel, München, Leonberg, den 29.10.2025



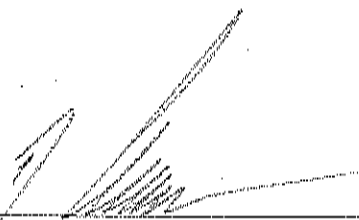
Reinhard Ernst
LAG SAPV Baden-Württemberg e.V.
als Bevollmächtigter



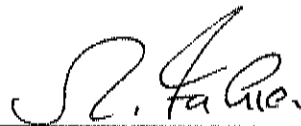
AOK Baden-Württemberg



BKK Landesverband Süd



IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum
genannten anderen Innungskrankenkassen



SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
vertreten durch die
AOK Baden-Württemberg



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg



KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion München